

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) mit ihrer Änderung Verordnung (EU) 2020/878 Ausgabedatum: 08.05.2015 Überarbeitungsdatum: 09.12.2021 Ersetzt die Fassung vom: 24.11.2020 Version: 1.5

ABSCHNITT 1: Identifizierung des Stoffes/Gemisches und Bezeichnung des Unternehmens

1.1. Produktkennzeichnung

Produktform : Gemisch

Produktname : WAREA VERDÜNNUNG

Produktcode : 250-2-WAREA

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffes oder Gemisches und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Hauptverwendungskategorie : industrielle Verwendung

Industrielle/Professionelle Einsatzspezifikation : nur für gewerbliche Anwender, nur für den professionellen Gebrauch

Verwendung des Stoffes/Gemisches: Lösungsmittel für Polyurethanprodukt, das mit Pinsel oder Rolle aufgetragen wird

1.2.2. Verwendungszwecke, von denen abgeraten wird

Nutzungsbeschränkungen : Das Produkt wird nicht für andere industrielle, professionelle oder Verbraucheranwendungen

als die oben genannten empfohlen.

1.3. Angaben zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereithält

WAREA GmbH

ANNAGASSE 8, 1010 WIEN T: +43 664 / 92 89 043 E: office@warea.at

1.4. Notrufnummer

Keine weiteren Informationen verfügbar

Vergiftungsinformationszentrale: +43 (1) 406 43 43 (0-24 Uhr)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffes oder Gemisches

Einstufung nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 3 H226
Akute Toxizität (dermal), Kategorie 4 H312
Akute Toxizität (Inhalation:Dampf) Kategorie 4 H332
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2 H315
Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2 H319
Spezifische Zielorgan-Toxizität – einmalige Exposition, Kategorie 3, H335

Reizung der Atemwege

Spezifische Zielorgan-Toxizität – wiederholte Exposition, Kategorie 2 H373 Aspirationsgefahr, Kategorie 1 H304

Volltext der H- und EUH-Erklärungen: siehe Abschnitt 16

Schädliche physikalisch-chemische, gesundheitliche und umweltschädliche Auswirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP)







GHS07

GHS08

Signalwort (CLP)

naiwort (OLF)

Enthält : Reaktionsmasse von Ethylbenzol und m-Xylol und p-Xylol

GHS02

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit seiner Änderung der Verordnung (EU) 2020/878

Gefahrenhinweise (CLP)

: H226 - Entzündbare Flüssigkeiten und Dämpfe. H304 - Kann tödlich sein, wenn es verschluckt wird und in die Atemwege gelangt. H312+H332 - Schädlich bei Hautkontakt oder beim Einatmen. H315 - Verursacht Hautreizungen. H319 - Verursacht schwere Augenreizungen. H335 - Kann Atemwegsreizungen verursachen. H373 - Kann Organe durch längere oder wiederholte Exposition schädigen.

Sicherheitshinweise (CLP)

: P260 - Keine Dämpfe einatmen. P280 - Tragen Sie Schutzhandschuhe, Gesichtsschutz, Augenschutz. P302+P352 - WENN AUF DER HAUT: Mit viel Wasser waschen. P305+P351+P338 - WENN IN DEN AUGEN: Einige Minuten lang vorsichtig mit Wasser abspülen. Entfernen Sie Kontaktlinsen, falls vorhanden und einfach zu tun. Spülen Sie weiter. P304+P340 - WENN INHALIERT: Bringen Sie die Person an die frische Luft und halten Sie bequem zum Atmen. P210 - Von Hitze, heißen Oberflächen, offenen Flammen und Funken fernhalten. Rauchen verboten. P271 - Nur im Freien oder in einem gut belüfteten Bereich verwenden. P501 - Entsorgung des Inhalts an eine Sammelstelle für gefährliche Abfälle oder Sonderabfälle gemäß lokalen, regionalen, nationalen und/oder internationalen Vorschriften.

2.3. Sonstige Gefahren

Enthält keine PBT/vPvB-Stoffe ≥ 0,1 %, bewertet gemäß REACH Anhang XIII

Das Gemisch enthält keine Stoffe, die in der gemäß Artikel 59 Absatz 1 der REACH-Verordnung erstellten Liste mit endokrinschädigenden Eigenschaften aufgeführt sind, oder es wird nicht als endokrin schädigende Eigenschaften gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in einer Konzentration von oder mehr als 0,1 %

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu den Inhaltsstoffen

3.1. Stoffe

Nicht zutreffend

3.2. Mischungen

| Name | Produktkennung | % | Einstufung nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] |
|---|---|------|---|
| Reaktionsmasse von Ethylbenzol und m-Xylol und p- Xylol Stoffe, für die ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt | EG-Nr.: 905-562-9 REACH-Nr.: 01-2119488216- 32 | ≥ 90 | Flam. Liq. 3, H226 Akute Tox. 4 (dermal), H312 akute Tox. 4 (Inhalation), H332 Hautreizung. 2, H315 Augenreizung. 2, H319 STOT SE 3, H335 STOT RE 2, H373 Asp. Tox. 1, H304 |
| n-Butylacetat | CAS-Nr.: 123-86-4 EG-Nr.: 204-658-1 EG-Index-Nr.: 607-025-00-1 REACH-Nr.: 01-2119485493- 29 | < 5 | Flam. Liq. 3, H226 STOT SE 3, H336 |

Anmerkungen

: Wenn keine REACH-Registrierungsnummern erscheinen, ist der Stoff entweder von der Registrierungspflicht befreit oder erfüllt nicht die Mindestmenge für die Registrierung.

Volltext der H- und EUH-Erklärungen: siehe Abschnitt 16

12/9/2021 (Überarbeitung Datum) DE (Deutisch) 2/13

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit seiner Änderung der Verordnung (EU) 2020/878

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein : Geben Sie niemals einer bewusstlosen Person etwas in dem Mund. Wenn Sie sich unwohl fühlen, suchen Sie einen Arzt auf (wenn möglich das Etikett vorzeigen).

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach dem Einatmen : Person an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert.

Bei Unwohlsein Giftinformationszentrum/Arzt anrufen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt : Verunreinigte Kleidung sofort ausziehen und sicher entfernen. Mit viel Wasser und Seife abwaschen. Haut gründlich mit Wasser abspülen/abduschen. Verunreinigte Kleidung für

abwaschen. Haut grundlich mit Wasser abspulen/abduschen. Verunreinigte Kleidung tur neuerlicher Verwendung waschen. Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe

hinzuziehen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt : Einige Minuten vorsichtig mit Wasser abspülen. Entfernen Sie Kontaktlinsen, falls vorhanden

und einfach zu tun. Spülen Sie weiter. Wenn die Augenreizung anhält: Ärztlichen Rat / Hilfe

einholen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach verschlucken : Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. Notärztliche Hilfe in Anspruch nehmen.

4.2. Wichtigste Symptome und Wirkungen, sowohl akute als auch verzögerte

Symptome/Auswirkungen : Verursacht Schäden an Organen.

Symptome/Wirkungen nach dem Einatmen : Gefahr schwerer Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Einatmen. Schädlich,

wenn eingeatmet. Kann Atemwegsreizungen verursachen.

Symptome / Auswirkungen nach Hautkontakt : Wiederholte Exposition gegenüber diesem Material kann zu einer Absorption durch die Haut

führen, die erhebliche Gesundheitsgefahr. Schädlich bei Berührung mit der Haut. Verursacht Hautreizungen.

Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt : Verursacht schwere Augenreizungen.

Symptome/Wirkungen nach verschlucken : Kann tödlich sein, wenn es verschluckt wird und in die Atemwege gelangt.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignetes Löschmittel : Schaum. Trockenes Pulver. Kohlendioxid. Wassersprühnebel. Sand.

Ungeeignete Löschmittel : Verwenden Sie keinen starken Wasserstrahl.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brandgefahr : Entzündbare Flüssigkeit und Dampf.

Explosionsgefahr : Kann brennbares/explosives Dampf-Luft-Gemisch bilden.

5.3. Hinweise zur Brandbekämpfung

Brandbekämpfungsanleitung : Verwenden Sie Wasserspray oder Nebel zur Kühlung exponierter Behälter. Seien Sie

vorsichtig, wenn Sie chemisches Feuer bekämpfen. Verhindern Sie, dass Löschwasser in

die Umgebung gelangt.

Schutz während der Brandbekämpfung : Betreten Sie den Brandbereich nicht ohne geeignete Schutzausrüstung, einschließlich

Atemschutz.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Persönliche Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und Notfallmaßnahmen

Allgemeine Maßnahmen : Zündquellen entfernen. Seien Sie besonders vorsichtig, um statische elektrische Aufladungen

zu vermeiden. Keine offenen Flammen. Rauchen verboten.

6.1.1. Für Nicht-Notfallpersonal

Notfallmaßnahmen : Evakuieren Sie unnötiges Personal.

6.1.2. Für Notfallhelfer

Schutzausrüstung : Rüsten Sie die Reinigungsmannschaft mit angemessenem Schutz aus.

Notfallmaßnahmen : Lüften Sie den Bereich.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Verhindern Sie das Eindringen in Abwasserkanäle und öffentliche Gewässer. Benachrichtigen Sie die Behörden, wenn Flüssigkeit in die Kanalisation oder in öffentliche Gewässer gelangt.

12/9/2021 (Überarbeitung Datum) DE (Deutisch) 3/13

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit seiner Änderung der Verordnung (EU) 2020/878

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Methoden zur Reinigung

: Verschüttete Stoffe mit inerten Feststoffen wie Ton oder Kieselgur so schnell wie möglich aufsaugen. Verschüttetes Material sammeln. Von anderen Materialien fernhalten.

6.4. Bezugnahme auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 8. Expositionskontrollen und persönlicher Schutz.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Vorsichtsmaßnahmen für eine sichere Handhabung

Zusätzliche Gefahren bei der Verarbeitung

: Behandeln Sie leere Behälter vorsichtig, da Restdämpfe brennbar sind.

Vorsichtsmaßnahmen für eine sichere Handhabung

: Hände und andere exponierte Stellen vor dem Essen, Trinken oder Rauchen und beim Verlassen der Arbeit mit milder Seife und Wasser waschen. Sorgen Sie für eine gute Belüftung im Prozessbereich, um Dampfbildung zu verhindern. Keine offenen Flammen. Rauchen verboten. Ergreifen Sie Vorsichtsmaßnahmen gegen statische Entladung. Verwenden Sie nur funkenfreie Werkzeuge. Nur im Freien oder in einem gut belüfteten Bereich verwenden.

Vermeiden Sie das Einatmen von Dämpfen.

Hygienemaßnahmen

: Nach der Handhabung Hände gründlich waschen.

7.2. Bedingungen für eine sichere Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen

: Es sollten geeignete Erdungsverfahren zur Vermeidung statischer Elektrizität befolgt werden. Boden-/Verbundcontainer und Empfangsgeräte. Verwenden Sie

explosionsgeschützte elektrische Geräte.

Lagerungshinweise

: Nur im Originalbehälter an einem kühlen, gut belüfteten Ort aufbewahren, fern von:

Wärmequellen. Behälter fest verschlossen halten.

Inkompatible Produkte

: Starke Basen. Starke Säuren.

Inkompatible Materialien

: Zündquellen. Direktes Sonnenlicht. Wärmequellen.

7.3. Spezifische Endverwendung (in)

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Kontrollparameter

8.1.1 Nationale berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte

| Reaktionsmasse von Ethylbenzol und m-Xylol und p-Xylol | | |
|--|-------------|--|
| EU - Indikative Arbeitsplatzgrenzwerte (IOEL) | | |
| IOEL TWA | 221 mg/m³ | |
| IOEL TWA [ppm] | 50 S./Min. | |
| IOEL STEL | 442 mg/m³ | |
| IOEL STEL [ppm] | 100 S./Min. | |

8.1.2. Empfohlene Überwachungsverfahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.3. Luftschadstoffe gebildet

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.4. DNEL und PNEC

| Reaktionsmasse von Ethylbenzol und m-Xylol und p-Xylol | | |
|--|-----------|--|
| DNEL/DMEL (Arbeitnehmer) | | |
| Akut - systemische Wirkungen , Inhalation | 442 mg/m³ | |
| Akute - lokale Wirkungen, Inhalation 442 mg/m³ | | |

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit seiner Änderung der Verordnung (EU) 2020/878

| Reaktionsmasse von Ethylbenzol und m-Xylol und p-Xylol | | | |
|--|------------------------------|--|--|
| Langfristig - systemische Wirkungen, dermal | 212 mg/kg Körpergewicht/Tag | | |
| Langzeit - systemische Wirkungen, Inhalation | 221 mg/m³ | | |
| Langzeit - lokale Wirkungen, Inhalation | 221 mg/m³ | | |
| DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung) | | | |
| Akut - systemische Wirkungen , Inhalation | 260 mg/m³ | | |
| Akute - lokale Wirkungen, Inhalation | 260 mg/m³ | | |
| Langzeit - systemische Wirkungen,oral | 12,5 mg/kg Körpergewicht/Tag | | |
| Langzeit - systemische Wirkungen, Inhalation | 65,3 mg/m³ | | |
| Langfristig - systemische Wirkungen, dermal | 125 mg/kg Körpergewicht/Tag | | |
| Langzeit - lokale Wirkungen, Inhalation | 65,3 mg/m³ | | |
| PNEC (Wasser) | | | |
| PNEC aqua (Süßwasser) | 327 μg/L | | |
| PNEC aqua (Meerwasser) | 327 μg/L | | |
| PNEC aqua (intermittierend, Süßwasser) | 327 μg/L | | |
| PNEC (Sediment) | | | |
| PNEC-Sediment (Süßwasser) | 12,46 mg/kg dwt | | |
| PNEC-Sediment (Meerwasser) | 12,46 mg/kg dwt | | |
| PNEC (Boden) | | | |
| PNEC-Boden | 2,31 mg/kg dwt | | |
| PNEC (STP) | | | |
| PNEC-Kläranlage | 6,58 mg/l | | |

8.1.5. Steuerung der Banderolierung

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1. Geeignete technische Kontrollen

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung:

Vermeiden Sie jede unnötige Exposition.

Symbol(e) der persönlichen Schutzausrüstung(en):







8.2.2.1. Augen- und Gesichtsschutz

Augenschutz:

Schutzbrille mit Seitenschutz

8.2.2.2. Hautschutz

Haut- und Körperschutz:

Tragen Sie geeignete Schutzkleidung. Persönliche Schutzausrüstung für den Körper und geeignetes Schuhwerk sollten je nach ausgeführter Aufgabe und möglicher Exposition ausgewählt werden.

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit seiner Änderung der Verordnung (EU) 2020/878

Handschutz:

Geeignete Materialien für Schutzhandschuhe (EN 374):

Butylkautschuk, Nitrilkautschuk, Neoprenkautschuk. Bei längerer oder wiederholter Exposition werden Handschuhe der Klasse 5 oder höher empfohlen (Durchbruchszeit>240min nach EN374). Für kurze Zeit werden Handschuhe der Klasse 3 oder höher empfohlen (Durchbruchszeit>60min nach EN374). Die Dicke der Handschuhe sollte >0,35 mm betragen, um einen ausreichenden Schutz bei längerem Kontakt mit dem Produkt zu gewährleisten.

8.2.2.3. Atemschutz

Atemschutz:

Wenn die Konzentration eines oder mehrerer im Produkt vorhandener Stoffe den Expositionsgrenzwert überschreitet, ein Atemschutzgerät verwenden (siehe EN 529).

8.2.2.4. Thermische Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.2.3. Kontrollen der Umweltexposition

Kontrollen der Umweltexposition:

Vermeiden Sie die Freisetzung in die Umwelt.

Sonstiges:

Während des Gebrauchs nicht essen, trinken oder rauchen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand : Flüssigkeit
Farbe : Farblos.
Geruch : aromatisch.
Geruchsschwelle : Nicht verfügbar
Schmelzpunkt : Nicht verfügbar
Gefrierpunkt : Nicht verfügbar
Siedepunkt : Nicht verfügbar

Entflammbarkeit : Entzündbare Flüssigkeit und Dampf.
Explosive Eigenschaften : Nicht zutreffend, Produkt ist nicht explosiv.
Oxidierende Eigenschaften : Nicht anwendbar, Produkt ist nicht oxidierend.

Explosionsgrenzen : Nicht verfügbar
Untere Explosionsgrenze : Nicht verfügbar
Obere Explosionsgrenze : Nicht verfügbar
Flammpunkt : 27 °C

Selbstzündungstemperatur : Nicht verfügbar Zersetzungstemperatur : Nicht verfügbar

pH-Wert: Nicht anwendbar, Produkt ist lösungsmittelbasiert

Viskosität, kinematisch : < 20.5 mm²/s Löslichkeit : Nicht verfügbar Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow) : Nicht verfügb. Dampfdruck : Nicht verfügb. Dampfdruck bei 50 °C : Nicht verfügbar Dichte : 0,8 - 0,9 g/cm³ Relative Dichte : Nicht verfügbar Relative Dampfdichte bei 20 °C : Nicht verfügbar Partikeleigenschaften : Nicht zutreffend

9.2. Sonstige Informationen

9.2.1. Informationen zu physikalischen Gefahrenklassen

Keine weiteren Informationen verfügbar

9.2.2. Sonstige Sicherheitsmerkmale

VOC-Gehalt : 100 %

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit seiner Änderung der Verordnung (EU) 2020/878

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Keine weiteren Informationen verfügbar

10.2. Chemische Stabilität

Entzündbare Flüssigkeit und Dampf.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine bei normalem Gebrauch.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Direktes Sonnenlicht. Extrem hohe oder niedrige Temperaturen. Offene Flamme. Überhitzung. Wärme. Funken.

10.5. Unverträgliche Werkstoffe

Starke Säuren. Starke Basen.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Rauch. Kann brennbare Gase freisetzen.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Informationen über Gefahrenklassen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität (oral) : Nicht klassifiziert (Basierend auf den verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht

erfüllt)

Akute Toxizität (dermal) : Schädlich bei Berührung mit der Haut.

Akute Toxizität (Inhalation): Schädlich beim Einatmen.

| WAREA VERDUNNUNG | | |
|--|------------------------------|--|
| ATE CLP (dermal) | 1157,895 mg/kg Körpergewicht | |
| ATE CLP (Dämpfe) | 11.579 mg/l/4h | |
| Reaktionsmasse von Ethylbenzol und m-Xylol und p-Xylol | | |
| LD50 Oral | 3523 mg/kg | |
| LD50 Dermal | 12126 mg/kg | |
| LC50 Stäube / Nebel (Dämpfe) | 27124 mg/l/4h | |

Hautverätzung/-reizung : Verursacht Hautreizungen.

pH-Wert: Nicht anwendbar, Produkt ist lösungsmittelbasiert

Schwere Augenschäden/-reizungen : Verursacht schwere Augenreizungen.

pH-Wert: Nicht anwendbar, Produkt ist lösungsmittelbasiert

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut Zusätzliche Informationen Keimzellmutagenität: Nicht klassifiziert

: Nicht klassifiziert : Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt

: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt

: Nicht klassifiziert

Zusätzliche Informationen : Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt

Reproduktionstoxizität : Nicht klassifiziert

Zusätzliche Informationen : Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt

STOT-einmalige Exposition : Kann Atemwegsreizungen verursachen.

n-Butylacetat (123-86-4)

Zusätzliche Informationen

Karzinogenität

STOT-Einzelexposition Kann Schläfrigkeit oder Schwindel verursachen.

Reaktionsmasse von Ethylbenzol und m-Xylol und p-Xylol

STOT-Einzelexposition Kann Atemwegsreizungen verursachen.

12/9/2021 (Überarbeitung Datum) DE (Deutisch) 7/13

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit seiner Änderung der Verordnung (EU) 2020/878

STOT-wiederholte Exposition : Kann Organe durch längere oder wiederholte Exposition schädigen.

Reaktionsmasse von Ethylbenzol und m-Xylol und p-Xylol

STOT-wiederholte Exposition Kann Organe durch längere oder wiederholte Exposition schädigen.

Aspirationsgefahr : Kann tödlich sein, wenn es verschluckt wird und in die Atemwege gelangt.

WAREA VERDÜNNUNG

Viskosität, Kinematik < 20,5 mm²/s

11.2. Informationen über andere Gefahren

11.2.1. Endokrin wirkende Eigenschaften

11.2.2. Sonstiges

Mögliche nachteilige Auswirkungen und Symptome für die menschliche Gesundheit

: Schädlich bei Berührung mit der Haut, Schädlich beim Einatmen.

ABSCHNITT 12: Ökologische Informationen

12.1. Toxizität

Gewässergefährdend, kurzfristig (akut) : Nicht klassifiziert Gewässergefährdend, langfristig (chronisch) : Nicht klassifiziert

| n-But | ylacetat | (123-86-4) | |
|-------|----------|------------|--|
|-------|----------|------------|--|

LC50 - [1] 18 mg/l LC50 96h

Reaktionsmasse von Ethylbenzol und m-Xylol und p-Xylol

 LC50 - [1]
 2,6 mg/l LC50 96h

 NOEC chronische
 1,3 mg/l

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

WAREA VERDUNNUNG

Persistenz und Abbaubarkeit Keine Daten verfügbar .

12.3. Bioakkumulative Stoffe Potenzial

WAREA VERDUNNUNG

Bioakkumulatives Potenzial Keine Daten verfügbar .

Reaktionsmasse von Ethylbenzol und m-Xylol und p-Xylol

Biokonzentrationsfaktor (BCF REACH) 25.9

12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Bewertung

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.6. Endokrin wirkende Eigenschaften

Keine weiteren Informationen verfügbar

12/9/2021 (Überarbeitung Datum) DE (Deutisch) 8/13

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit seiner Änderung der Verordnung (EU) 2020/878

12.7. Sonstige nachteilige Auswirkungen

Zusätzliche Informationen : Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Abfallbehandlungsverfahren

Empfehlungen zur Entsorgung von Produkten/ Verpackungen

Zusätzliche Informationen Ökologie - Abfallstoffe

Code des Europäischen Abfallverzeichnisses

- : Sichere Entsorgung gemäß lokalen/nationalen Vorschriften. Entsorgen Inhalt/Behälter zu einer Sammelstelle für gefährliche Abfälle oder Sonderabfälle.
- : Behandeln Sie leere Behälter vorsichtig, da Restdämpfe brennbar sind.
- : Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Gefährliche Abfälle aufgrund von Toxizität.

: 14 06 03* - andere Lösungsmittel und Lösungsmittelgemische 15 01 10* - Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

ABSCHNITT 14: Transportinformationen

In Übereinstimmung mit ADR / IMDG / IATA / ADN / RID

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

 UN-Nr. (ADR)
 : UN 1307

 UN-Nr. (IMDG)
 : UN 1307

 UN-Nr. (IATA)
 : UN 1307

 UN-Nr. (ADN)
 : Nicht zutreffend

 UN-Nr. (RID)
 : Nicht zutreffend

14.2. UN-Versandname

Korrekter Versandname (ADR) : XYLOLES
Korrekter Versandname (IMDG) : XYLOLES
Korrekter Versandname (IATA) : Xyloles
Korrekter Versandname (ADN) : Nicht zutreffend
Korrekter Versandname (RID) : Nicht zutreffend

Beschreibung des Beförderungsdokuments (ADR) : UN 1307 XYLOLE, 3, III, (D/E)
Beschreibung des Beförderungsdokuments (IMDG) : UN 1307 XYLOLE, 3, III (23°C c.c.)

Beschreibung des Beförderungsdokuments (IATA) : UN 1307 Xylole, 3, III

14.3. Gefahrenklasse(n) für den Transport

ADR

Transportgefahrenklasse(n) (ADR) :3 Gefahrschilder (ADR) :3



IMDG

Transportgefahrenklasse(n) (IMDG) :3 Gefahrschilder (IMDG) :3



IATA

Transportgefahrenklasse(n) (IATA) :3 Gefahrschilder (IATA) :3

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit seiner Änderung der Verordnung (EU) 2020/878



ADN

Transportgefahrenklasse(n) (ADN) : Nicht zutreffend

LOS

Transportgefahrenklasse(n) (RID) : Nicht zutreffend

14.4. Verpackungsgruppe

Verpackungsgruppe (ADR) : III Verpackungsgruppe (IMDG) : III Verpackungsgruppe (IATA) : III

Verpackungsgruppe (ADN) : Nicht zutreffend Verpackungsgruppe (RID) : Nicht zutreffend

14.5. Umweltgefahren

Gefährlich für die Umwelt : Nein Meeresschadstoff : Nein

Weitere Angaben : Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Nutzer

Landverkehr

Klassifizierungscode (ADR) : F1
Begrenzte Mengen (ADR) : 5I
Ausgenommen Mengen (ADR) : E1

Verpackungsanleitung (ADR) : P001, IBC03, LP01, R001

Besondere Verpackungsvorschriften (ADR) : PP33
Gemischte Verpackungsbestimmungen (ADR) : MP19
Anleitung für tragbare Tanks und : T2

Schüttgutbehälter (ADR)

Besondere Bestimmungen für ortsbewegliche : TP1

Tank- und Massengutbehälter (ADR)

Tankcode (ADR) : LGBF
Fahrzeug für Tankwagen : FL
Transportkategorie (ADR) : 3
Bestimmungen für die Beförderung - Packstücke (ADR): V12
Bestimmungen für die Beförderung - Betrieb (ADR): S2
Gefahrenidentifikationsnummer (Kemler-Nr.) : 30

Orange orange Tafel :

30 1307

Tunneleinschränkungscode (ADR): D/E EAC-Code : 3YE

Transport auf dem Seeweg

Stauraumkategorie (IMDG):

Besondere Bestimmungen (IMDG) : 223 Limitierte Mengen (IMDG) :5L Ausgenommen Mengen (IMDG) : E1 : P001, LP01 Packanleitung (IMDG) IBC-Packanleitung (IMDG): IBC03 Tankanleitung (IMDG): T2 Tank-Sonderbestimmungen (IMDG): TP1 EmS-Nr. (Feuer) : F-E : S-D EmS-Nr. (Verschütten)

Flammpunkt (IMDG): 23°C bis 30°C c.c.

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit seiner Änderung der Verordnung (EU) 2020/878

Eigenschaften und Beobachtungen (IMDG): Farblose Flüssigkeiten. Flammpunkt: 23°C bis 30°C c.c. Sprengstoffgrenzen: 1,1% bis 7%

nicht mischbar mit Wasser.

Luftverkehr

PCA Ausgenommen Mengen (IATA) : E1 PCA Begrenzte Mengen (IATA) : Y344 PCA Begrenzte Menge max. Nettomenge (IATA) : 10L PCA Verpackungsanweisungen (IATA) : 355 PCA max Nettomenge (IATA) : 601 CAO Packanweisungen (IATA) : 366 CAO max Nettomenge (IATA) . 2201 Besondere Bestimmungen (IATA) · A3 ERG-Code (IATA) : 3L

Binnenschifffahrt

Nicht zutreffend

Schienenverkehr

Nicht zutreffend

14.7 . Seeverkehr als Massengut nach IMO-Instrumenten

Nicht zutreffend

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltvorschriften/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Verordnungen

REACH Anhang XVII (Beschränkungsliste)

Enthält keine REACH-Stoffe mit Anhang XVII-Beschränkungen

REACH Anhang XIV (Zulassungsliste)

Enthält keine REACH-Anhang-XIV-Stoffe

REACH-Kandidatenliste (SVHC)

Enthält keinen Stoff auf der REACH-Kandidatenliste

PIC-Verordnung (vorherige Zustimmung nach Inkenntnissetzung)

Enthält keinen Stoff, der der Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien unterliegt.

POP-Verordnung (Persistente organische Schadstoffe)

Enthält keinen Stoff, der der Verordnung (EU) Nr. 2019 /1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe unterliegt

Ozonverordnung (1005/2009)

Enthält keinen Stoff, der der VERORDNUNG (EU) Nr. 1005/2009 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. September 2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen , unterliegt.

VOC-Richtlinie (2004/42)

VOC-Gehalt : 100 %

Verordnung über Ausgangsstoffe für Explosivstoffe (2019/1148)

Enthält keinen Stoff, der der Verordnung (EU) 2019 /1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe unterliegt.

Verordnung über Drogenausgangsstoffe (273/2004)

Enthält keine Stoffe, die in der Liste der Drogenausgangsstoffe aufgeführt sind (Verordnung (EG) Nr. 273/2004 über Drogenausgangsstoffe)

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit seiner Änderung der Verordnung (EU) 2020/878

15.1.2. Nationale Vorschriften

France

| Occupational diseases | | |
|-----------------------|---|--|
| Code | Description | |
| RG 84 | Conditions caused by liquid organic solvents for professional use: saturated or unsaturated aliphatic or cyclic liquid hydrocarbons and mixtures thereof; liquid halogenated hydrocarbons; nitrated derivatives of aliphatic hydrocarbons; alcohols; glycols, glycol ethers; ketones; aldehydes; aliphatic and cyclic ethers, including tetrahydrofuran; esters; dimethylformamide and dimethylacetamine; acetonitrile and propionitrile; pyridine; dimethylsulfone and dimethylsulfoxide | |

Deutschland

Beschäftigungsbeschränkungen : Beschränkungen nach dem Gesetz zum Schutz berufstätiger Mütter (MuSchG)

beachten. Einschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) beachten.

Wassergefährdungsklasse (WGK) : WGK 3, Hochgefährlich für Wasser (Einstufung nach AwSV, Anlage 1).

Störfallverordnung (12. BlmSchV) : Unterliegt nicht der Störfallverordnung (12. BlmSchV)

Netherlands

SZW-lijst van kankerverwekkende stoffen : None of the components are listed SZW-lijst van mutagene stoffen : None of the components are listed SZW-lijst van reprotoxische stoffen – Borstvoeding : None of the components are listed

SZW-lijst van reprotoxische stoffen – : None of the components are listed

Vruchtbaarheid

Videntbaarrieid

SZW-lijst van reprotoxische stoffen – Ontwikkeling : None of the components are listed

Denmark

Class for fire hazard : Class II-1 Store unit : 5 liter

Classification remarks : R10 < H226; H304; H312 + H332; H315; H319; H335; H373>; Emergency management

guidelines for the storage of flammable liquids must be followed

Danish National Regulations : Young people below the age of 18 years are not allowed to use the product

Pregnant/breastfeeding women working with the product must not be in direct contact with

the product

Switzerland

Storage class (LK) : LK 3 - Flammable liquids

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Datenquellen : VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES

RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG

und 1999 /45/EG sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Weitere Angaben : Keine.

| Volltext der H- und EUH-Erklärungen: | | |
|--------------------------------------|---|--|
| Akute Tox. 4 (dermal) | Akute Toxizität (dermal), Kategorie 4 | |
| Akute Tox. 4 (Inhalation) | Akute Toxizität (inhalativ), Kategorie 4 | |
| Natter. Tox. 1 | Aspirationsgefahr, Kategorie 1 | |
| Augenreizung. 2 | Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2 | |
| Flam. Liq. 3 | Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 3 | |
| H226 | Entzündbare Flüssigkeit und Dampf. | |

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit seiner Änderung der Verordnung (EU) 2020/878

| Volltext der H- und EUH-Erklärungen: | | |
|--------------------------------------|--|--|
| H304 | Kann tödlich sein, wenn es verschluckt wird und in die Atemwege gelangt. | |
| H312 | Schädlich bei Berührung mit der Haut. | |
| H315 | Verursacht Hautreizungen. | |
| H319 | Verursacht schwere Augenreizungen. | |
| H332 | Schädlich beim Einatmen. | |
| H335 | Kann Atemwegsreizungen verursachen. | |
| H336 | Kann Schläfrigkeit oder Schwindel verursachen. | |
| H373 | Kann Organe durch längere oder wiederholte Exposition schädigen. | |
| Hautreizung. 2 | Ätzwirkung/Reizung auf die Haut, Kategorie 2 | |
| STOT RE 2 | Spezifische Zielorgan-Toxizität – wiederholte Exposition, Kategorie 2 | |
| STOT SE 3 | Spezifische Zielorgan-Toxizität – einmalige Exposition, Kategorie 3, Narkose | |

Sicherheitsdatenblatt (SDB), EU

Diese Informationen basieren auf unserem derzeitigen Kenntnisstand und sollen das Produkt nur für die Zwecke der Gesundheits-, Sicherheitsund Umweltanforderungen beschreiben. Sie sollte daher nicht als Garantie für eine bestimmte Eigenschaft des Produkts ausgelegt werden.